Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 18 (1968)

Heft: 3/4

Artikel: Das Bündnis zwischen König Friedrich und Zürich von 1442

Autor: Stadler, Martin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-80610

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DAS BÜNDNIS ZWISCHEN KÖNIG FRIEDRICH UND ZÜRICH VON 1442

Von Martin Stadler †

Der Verfasser dieses Aufsatzes, cand. phil. I Martin Stadler, geboren am 24. November 1942 in Zürich, ist am 13. Juli 1968 bei einer Bergtour am Schijenstock über der Göscheneralp tödlich verunglückt. Der zähe und gewandte Berggänger, der in liebenswerter Bescheidenheit kaum von seinen alpinistischen Leistungen sprach, war im Begriffe, mit ebenso stillem, aber hartnäckigem Forschungsdrang und findiger Kombinationsgabe die diplomatische Geschichte des alten Zürichkrieges aufzuhellen.

Der einzige fertig ausgeführte Abschnitt seiner Dissertation schildert die Entstehung des Bündnisses Zürichs mit Österreich von 1442, das von der ersten innereidgenössischen Phase des Krieges zur großen Auseinandersetzung mit Österreich und dem Reich hinüberführte. Die ganze bisherige Literatur seit dem 16. Jahrhundert, wie sie bei Dierauer, Dändliker, Dürr und Largiadèr zusammengefaßt ist, betrachtet dieses Bündnis als eine einseitige, ganz aus der zürcherischen Erbitterung über die Eidgenossen herausgewachsene unselige Tat, die in die Nähe des Landesverrates rückt. Stadler zeigt uns dagegen, wie viel komplexer und fern von solchen modernen Interpretationen die Ereignisse sich abgespielt haben.

Der Abdruck möchte das wertvolle Fragment aus der Arbeit eines allzufrüh Dahingegangenen vor dem Vergessen retten und der Erforschung der Schweizergeschichte im 15. Jahrhundert neue Anregungen geben.

Zürich *H. C. Peyer*

1. Vorgeschichte und einleitende Verhandlungen

Nachdem Zürich im ersten Waffengang geschlagen worden war, sah es sich im November 1440 gezwungen um Frieden nachzusuchen. Zwischen den Parteien, Schwyz und Glarus einerseits, Zürich anderseits, mittelten die fünf übrigen eidgenössischen Orte am 1. Dezember 1440 in Luzern einen Frieden aus. Zürich mußte das Land oberhalb des Walensees abtreten, die Lebensmittelsperre aufheben und in die Neutralisierung der Johanniterherrschaft Wädenswil einwilligen. Schwyz gewann die Höfe Pfäffikon, Wollerau, Hurden und die Insel Ufenau als Eigentum[1].

Schon im Felde hatten die Eidgenossen verabredet, daß Schwyz Grüningen, das Freiamt und andere Eroberungen ausliefere. Indes, den Schwyzern behagte diese restriktive Bestimmung keineswegs. Sie schickten heimlich einen Vertrauensmann, Kaspar Torner[2], der früher im Auftrag König Sigmunds die Tagsatzungen und ein-

---

[1] DÄNDLIKER II 77–80; LARGIADÈR I 203. – Das Verzeichnis der abgekürzten zitierten Literatur befindet sich am Ende dieser Arbeit.

[2] Kaspar Torner war Schultheiß von (Schwäbisch-)Gmünd, vgl. ALTMANN Urk. I nr. 4951, II nr. 7758. – Als König Sigmund dem Herzog von Mailand das Schloß Vigevano entzog, belehnte er damit am 24. Februar 1424 Guitschart von Raron, Kaspar Schlick und Kaspar Torner. Er befahl den eidgenössischen Orten und ihren Verbündeten, den Genannten bei der Eroberung jenes Schlosses behilflich zu sein; ALTMANN Urk. I nr. 5796; THOMMEN III 170ff. nr. 145.3*. Über den Verlauf der Mission Torners vgl. EA II 37ff. nr. 61 und 42f. nr. 68; ALTMANN Urk. I nr. 5889; MOMMSEN 201. – Unterm selben Datum stellte Sigmund eine Urkunde aus, die eine Teilabzahlung des Kyburgerpfandes durch Zürich betraf (600 ung. fl., zusätzliche 250 ung. fl.). Diese Summe hatte Zürich dem königlichen Gesandten Kaspar Torner zu überweisen; StAZ C I nr. 1855 bzw. nr. 1706; ALTMANN Urk. I, nrr. 5797/98; THOMMEN III 172 nur. 145.4*. Am 23. Juni bestätigte Zürich die Ankunft Torners: StAZ B IV 1a. – Ein letztes Mal ist der «scutiffer» Kaspar Torner unter Sigmund als «nuncius imperialis» nachweisbar im Juli 1437: RTA XII 186 nr. 115. – KLINGENBERGER 279 nennt ihn einen «Landsmann» der Schwyzer. Dies ist allerdings nicht korrekt. Möglicherweise hatte aber Torner verwandtschaftliche Beziehungen zu diesem Ort: 1418 präsentierte Sigmund einen Geistlichen namens Egidius Torner aus Schwyz für die durch den Tod des Pfarrers erledigte Kirche daselbst; ALTMANN Urk I nr. 3598. – Die Torner waren allerdings ein ziemlich weitverbreitetes Geschlecht in Oberdeutschland, vgl. Steuerbücher der Stadt Zürich.

zelne Orte besucht hatte und in der Eidgenossenschaft nicht unbekannt war, zu Friedrich, um eine Rückgabe zumal der begehrten Herrschaft Grüningen zu verhindern. Der König zeigte sich ihrem Begehren geneigt. Er reagierte vielleicht nicht ganz im gewünschten Sinne, als er mit königlicher Gewalt den eidgenössischen Orten, namentlich Bern und Luzern, aber auch Schwyz sowie andern Städten, Winterthur, Rapperswil und St. Gallen, befahl, nicht zuzulassen, daß die Herrschaften Grüningen, Elgg, Andelfingen, Ossingen und Pfäffikon den Zürchern zurückerstattet würden; vielmehr sollten die Adressaten die der Stadt abgewonnenen Gebiete zu seiner Verfügung halten und die darin lebenden Leute in ihren Schirm nehmen, bis er demnächst komme und die Sache persönlich an die Hand nehme. Den Grüningern schärfte er ein, den Zürchern vorläufig nicht zu huldigen. Die Schwyzer meinten nun, gestützt auf das königliche Mandat, ihr Vorhaben auch gegen den Willen der übrigen Orte durchsetzen zu können. Geschickt schürten sie den schwelenden Haß der Vogtleute aus dem Grüninger Amt gegen die Stadt; die Untertanen fühlten sich durch die zürcherische Obrigkeit in ihren alten Rechten böswillig verkürzt und glaubten nun den Augenblick gekommen, sich endgültig von ihr loszumachen. Auf einem Tag zu Luzern am 15. Februar 1441 wurde der Streitfall entschieden. Wider Erwarten mußten die Schwyzer klein beigeben. Sie wurden zur Herausgabe von Grüninger- und Freiamt gezwungen. Die Berner restituierten sodann – unter völliger Mißachtung des königlichen Gebots – die beiden wichtigen Gebiete der Stadt Zürich und bewiesen mit dieser großzügigen Geste, die für sie zwar in keiner Weise eine Verzichtleistung bedeutete, kluge Einsicht: denn die wegen der empfindlichen Einbuße am obern Zürichsee und im Seeztal ohnehin schon stark geschädigten Zürcher sollten nicht zum äußersten gereizt werden[3].

---

[3] Die ganze Episode ist einzig bei KLINGENBERGER 279ff. verbürgt, doch klingt sie glaubwürdig, insofern die beiden königlichen Schreiben im vollen Wortlaut wiedergegeben sind inklusive Intitulation. Beim zweiten (an die Grüninger gerichteten) steht sogar die Unterfertigung der königlichen Kanzlei: «Conradus ppt. Wiennensis.» In der Tat war damals Propst Konrad Zeidler Vorsteher der königlichen Kanzlei.

Auch die Freiherren von Raron, die als toggenburgische Erben mit Zürich ebenfalls in Fehde gestanden waren, wurden aufgefordert, die gewaltsam unter ihre Herrschaft gebrachten zürcherischen Untertanen ihrer Eide zu entlassen[4]. Den Grüningern wurde die Möglichkeit gegeben, ihre Beschwerden, die besonders die Gerichtspraxis, die Erhebung von Landessteuern und das militärische Aufgebot betrafen, einem bernischen Schiedsgericht schriftlich einzureichen. Am 17. März lag der Entscheid von Schultheiß und Rat der Stadt Bern vor. Das Urteil gab in den wesentlichen Punkten Zürich recht. Anfang April schwuren die Grüninger wieder der Stadt. Sie waren über den Spruchbrief, für den sie eine beträchtliche Summe hinterlegen mußten, recht wenig erfreut[5].

Der Abschied des Luzerner Tages verurteilte implizite die extremen Forderungen der Schwyzer. Gewiß begegnete man ihrem ungebärdigen Expansionsdrang auch im eigenen Lager mit erheblichem Argwohn. Sehr bezeichnend ist nun, daß Fründ in seiner Chronik das für Schwyz peinliche Faktum einfach unterschlägt. Er meldet bloß, die Schwyzer hätten den Bernern Grüningen und das Freiamt «geschenkt», die dann ihrerseits diese Gebiete den Zürchern überließen. Absichtlich stellt er diese Aussage *vor* die im Wortlaut mitgeteilte Luzerner Richtung vom 1. Dezember 1440 und erweckt damit den Eindruck, als habe man in Schwyz nie auch nur im geringsten an eine Umgehung der im Felde getroffenen Abmachungen gedacht[6]. Ägidius Tschudi, dem die Vorlage offensichtlich nicht ins Konzept paßte, nahm Zuflucht zu einem Kunstgriff. Seine tendenziöse Behandlung der Klingenberger Chronik ist an andern Stellen seines Werkes nachgewiesen worden[7]. Bei ihm nun sind es nicht die Schwyzer, die jenen Kaspar Torner zu Friedrich schickten, sondern die Freiherren von Raron, als sie gewahr wurden, daß ihnen die Eidgenossen das eroberte Land wieder wegnehmen woll-

---

[4] EA II 146 nr. 237.

[5] Klingenberger 281ff. Zum Grüningerhandel 1441 allgemein: LARGIADÈR *Landeshoheit* 8ff. – Die Grüninger, die 1408 zu Zürich kamen, beschwerten sich schon 1411 bei Österreich wegen der als unzuläßig empfundenen Auflagen der Stadt, s. unten Anm. 34.

[6] FRÜND 76.

[7] DÜRR, *Tschudi* 28–39.

ten. Dieser Dreh ist an sich nicht ungeschickt, denn die Schwyzer handelten damals gewiß im Einverständnis und Interesse der Freiherren, die ihre Landleute waren, doch seine aufwendige Argumentation wirkt reichlich hilflos und vermag den Leser nicht zu überzeugen. Ja, Tschudi scheint dort, wo er sich angelegentlich bemüht, den auf den Schwyzern lastenden Vorwurf wegzudisputieren, ganz ohne Quellengrundlage die Dinge darzustellen – so, wie sie sich eben seiner Meinung nach zugetragen hatten[8].

Daß man sich in Schwyz mit der Sendung an Friedrich III. unbedenklich in ein politisches Abenteuer einließ, anscheinend ohne die Konsequenzen abzuschätzen, die eine Intervention gerade dieses Königs nach sich ziehen mußte, war ein Fehler, der sich aber nicht auswirkte, weil sich Schwyz dem Spruch der Miteidgenossen fügen mußte.

Hält man sich diese Tatsachen vor Augen, dann gewinnt das Gerücht, das damals in Zürich umging, an Wahrscheinlichkeit. Man hörte nämlich, die Schwyzer hätten die Stadt beim König verklagt[9]. Zürich wollte wissen, worin die Anklage bestand, damit es sich entsprechend verantworten könnte. Bei aller Vorsicht darf man vielleicht folgendes vermuten: Die Schwyzer, ohne Zweifel unzufrieden mit dem Resultat des Luzerner Tages vom 15. Februar 1441, welches sie zu schmerzlichem Verzicht zwang, versuchten, über ihren Agenten in Wien doch noch zum Ziel zu gelangen. Sie wollten dem Vernehmen nach den König zu einem Vorgehen gegen Zürich veranlassen. Als verfängliches Argument diente ihnen wohl die willkürlich vollzogene Reintegrierung der von Friedrich reklamierten Gebiete ins zürcherische Territorium. Damit hätten aber Ital Reding und die Schwyzer Politiker, die in der Wahl ihrer Mittel eben auch nicht gerade Skrupeln hatten, die Reichsstadt in eine bedenkliche Situation hineingedrängt. Formell war Zürich immer noch im Kriegszustand mit Österreich; seine Privilegien harrten noch der unumgänglichen Bestätigung durch den König. Dieser Umstand würde Friedrich möglicherweise eine willkommene Handhabe geboten haben, seine eigenen territorialpolitischen Absichten, die aufmerksamen Zeitgenossen nicht verborgen bleiben konnten,

[8] Tschudi II 325.

[9] EA II 152 nr. 247.1.

zu verwirklichen. – Ob vielleicht gerade diese Überlegung und die glaubwürdige Nachricht, daß Schwyz am Wiener Hof gefährlich agiere, Zürich in seiner Hinwendung zu Friedrich III. beförderten, mag vorläufig als Hypothese hier angetönt werden.

*

Die erste Fühlungnahme zwischen Zürich und dem König fand im Juli 1441 statt. Pfarrer Jacobus Motz[10] reiste im Auftrag der Zürcher Regierung an den Wiener Hof, wo er anscheinend gut eingeführt war, um dort die Stimmung und die eventuelle Bündnisbereitschaft des neuen Königs zu erkunden. Der einzig sichtbare Erfolg seiner Mission bestand in einem Geleitsbrief vom 25. Juli (für eine bis Martini an den König zu entsendende, mit Vollmachten zu einläßlicheren Unterhandlungen ausgerüstete Zürcher Gesandtschaft), den er aus Wiener Neustadt nach Hause brachte[11]. Gleichzeitig und vielleicht nicht ganz zufällig weilte damals auch Markgraf Wilhelm von Hochberg beim König[12]. Der junge und ehrgeizige österreichische Statthalter im Elsaß nimmt seit 1441 eine besondere Vertrauensstellung in der Umgebung Friedrichs III. ein und gilt als hauptsächlich mitbeteiligt am endlichen Zustandekommen der Einigung zwischen Zürich und Österreich.

Warum nun aber Zürich einstweilen keine Gesandtschaft abordnete, vermögen wir nicht zu sagen. Friedrich jedenfalls säumte nicht, aus der Willfährigkeit der Reichsstadt Nutzen zu ziehen. Marquard Breisacher, der königliche Protonotar[13], eröffnete im

---

[10] Kanonikus am Chorherrenstift in Zürich; vgl. SCHWARZ, *Statutenbücher* 319 Anm. 4 und 324; C I nrr. 495, 1658. – Er kannte sich anscheinend am königlichen Hof aus: Juni 1440 stellte ihm Friedrich III. einen Kaplanatsbrief und eine Empfehlung an das Frauenkloster in Lindau aus, vgl. Chmel, Reg. nrr. 70 und 79; August/September 1443 war Jacobus Motz wiederum am Hof, vgl. StAZ: C I nrr. 1656–1658. 1452 beauftragt mit Heiratsunterhandlungen für Friedrich III. in Portugal. – CHMEL Reg. nr. 2707.

[11] StAZ: C I nr. 495, dat. 25. Juli 1441.

[12] Vgl. WITTE, Reg. II, nrr. 1647–1650 (Belehnung des Markgrafen, verschiedene Aufträge).

[13] Vgl. CHMEL, Reg. nr. 77: am 22. Juni 1440 nahm der König Breisacher in die Kanzlei auf. Zu diesem Zeitpunkt war auch Jac. Motz das erste Mal am Hof, s. oben Anm. 10. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich die beiden

November vor dem Großen Rat in Zürich die Neigung seines Herrn, die alte Freundschaft zwischen Zürich und seinem Haus wieder herzustellen. Als Gegenleistung dafür erwarte der König die Abtretung der Herrschaft Kyburg an Österreich[14].

Unmittelbar darauf bildete sich eine siebzehnköpfige Kommission, dem Anschein nach aus lauter Männern, die Zürichs politische Kehrtwendung befördert hatten[15]. Am 4. Dezember lag ihr Gutachten vor[16].

Die Forderung des Königs war hart. Nur ungern verstand man sich zur Preisgabe dieses höchst kostspielig erworbenen Pfandes[17]. Um aber die königliche Gunst nicht zu verscherzen, wollte die Kommission in die Lösung der Kyburg einwilligen unter der Bedingung, daß die volle Pfandsumme erstattet werde oder zum mindesten der Betrag von 4000 Gulden, den Zürich für Reparaturen und Neubauten auf der Feste aufgewendet hatte, und zwar in Form einer adäquaten Erhöhung des Pfandwerts anderer Erwerbstitel der Stadt. Würde aber Zürich gar kein Geld erhalten, müsse der König die Stadt anderweitig entschädigen. Feldkirch und Laufenburg werden als wünschenswerte Objekte genannt. Der Ausschuß verlangte als Grenze zwischen der inskünftig wieder österreichischen Herr-

---

persönlich kannten. Jedenfalls dürfte es seine Mission von 1441 erheblich gefördert haben, wenn Motz Vertraute in der königlichen Kanzlei hatte. (Breisacher war bereits unter Sigmund in der königlichen Kanzlei.)

[14] Für das Folgende: EA II 150ff. nr. 247.1.

[15] Aus dem Baptistalrat 1441 – vgl. SCHNYDER, *Ratslisten* 199 – sind: Jakob Schwarzmurer (Burgerm.), Hans Schwend (Ratsh., vertauschte seine Funktion mit ersterem), Heinrich Schwend (Ratsh.), Heinrich Uesikon (Zunftm. der Meisen), Konrad von Cham (Zunftm. der Weggen). – Im damaligen Natalrat 1441: Rudolf Stüßi (Burgerm.), Alt Brunner (Zunftm. der Meisen), Wettischwiler (Zunftm. der Weggen?), Iburgschmid (Zunftm. der Schmiden). – Die übrigen acht Verordneten stehen ausnahmslos am Schluß der Liste. Sie sind entweder früher oder später Ratsherren bzw. Zunftmeister, drei von ihnen figurieren auf keiner Ratsliste. Es handelt sich bei ihnen um Mitglieder des Großen Rats. – In den neun zuerst Genannten haben wir demnach die tonangebenden Verordneten in dieser Kommission zu sehen.

[16] Vgl. DÄNDLIKER II 21f.; LARGIADÈR, *Stadtstaat* 67–70; E. BÄR, *Zur Geschichte der Grafschaft Kiburg unter den Habsburgern und ihrer Erwerbung durch die Stadt Zürich* (Zch. Diss., Uster 1893), 84f.

[17] Vgl. Anm. 16.

schaft Kyburg und der Stadt Zürich die Glatt; stadtwärts des Flusses gelegene kyburgische Gebietsteile[18] würden dann bei Zürich verbleiben. Die hohen Gerichte zu Greifensee[19], besonders aber der Zoll zu Kloten[20] und die Herrschaft Andelfingen[21] sollten Zürich nicht entfremdet werden. Was die Stadt früher an einzelne Bürger aus kyburgischem Besitz zu Lehen gab[22], dürfe keine Änderung erfahren. Auf der Vogtei Kyburg sähe man am liebsten eigene Leute oder dann wenigstens keine landesfremden.

Im guten Glauben, den königlichen Erwartungen damit hinlänglich zu genügen, hoffte man, für die eigenen Wünsche ein ebenso freundliches Gehör zu finden. Zunächst solle Friedrich die Freiheiten und Briefe der Stadt vollumfänglich bestätigen; dem das Hofgericht betreffenden Privileg maß die Kommission augenscheinlich besonderes Gewicht bei[23]. Vor allen Dingen aber möge der König als Herr von Österreich sich auf ewige Zeiten mit der Stadt Zürich verbinden. In das Bündnis miteinbezogen dachte man sich alles, was österreichisch war, namentlich Kyburg, Feldkirch, Rheineck, den Thurgau, Waldshut, Laufenburg, Säckingen und den Schwarzwald. Auch einen Anschluß von Winterthur und Rapperswil würde die Kommission begrüßen[24].

Die Verordneten entwarfen des weitern einen umfassenden regionalen (zeitlich befristeten) Städtebund, dem St. Gallen, Konstanz und die Bodenseestädte, Dießenhofen, Schaffhausen sowie Stadt und Feste Rheinfelden angehören sollten. Zürich wäre hier zweifelsohne die Rolle eines Vororts zugefallen. Das Gutachten empfahl, Friedrich um entsprechende Förderung zu bitten. Die Städte waren

---

[18] Es handelt sich unter anderem um die Gemeinden Hochfelden, Höri, Neerach, Ober- und Niederglatt, Stadel, Weiach. – StAZ: C I nrr. 2036 c, 2984; vgl. DÄNDLIKER II 84.

[19] Vgl. DÄNDLIKER II 13f.

[20] Gehörte zur Herrschaft Kyburg, wichtige Gerichtsstätte, vgl. DÄNDLIKER I 167. Als Zolleinnehmerei bedeutende Geldquelle für Zürich, vgl. SCHNYDER, *Wirtschaftsgesch.* I 465ff. nr. 832.

[21] Vgl. DÄNDLIKER II 22.

[22] Es handelte sich um einen Totalwert von 140 fl., vgl. EA II 154 nr. 247.2.

[23] LARGIADÈR I 156f.

[24] Die beiden Reichsstädte werden 1442 wieder österreichisch. Ob sie schon 1441 mit Friedrich III. in Unterhandlungen standen, ist nicht sicher.

im allgemeinen im 15. Jahrhundert nicht mehr so leicht für größere Einungen zu gewinnen[25]. Von einem an die bezeichneten Mitglieder gerichteten königlichen Mandat hingegen versprach sich die Kommission eine ersprießliche Wirkung. Seit jeher war Zürich vornehmlich an den Rhein und Bodensee hin orientiert. Das freundnachbarliche Verhältnis mit den dort befindlichen Städten war gute Tradition. Zur Hauptsache lagen ja auch die wichtigsten Territorien der Stadt in dieser Richtung[26]. Umgekehrt schien Zürich an der Expansion nach Westen und Süden weniger gelegen zu sein. Hier kreuzten sich die Interessen mit denen der andern eidgenössischen Orte; das zielstrebige Bern beanspruchte unmißverständlich die Aarelinie für sich[27]. Da man in Zürich ohnehin mit einem (möglicherweise erfolgreichen) habsburgischen Restitutionsversuch im Aargau rechnete[28], wandte die Regierung nun um so mehr ihr Augenmerk nach Norden und Osten.

Zürichs territorialpolitischen Absichten sehr dienlich dünkte die Verordneten ihr Antrag an Friedrich, die Grafschaft Toggenburg[29] mit königlicher Gewalt an sich zu ziehen und diese dann (unter Abstellung des Landrechts mit Schwyz) der Stadt zum Kauf anzubieten. Auch einen königlichen Urteilsspruch im Streit mit Schwyz ließe man sich gern gefallen, obschon die Sache bereits gerichtet sei. Die Zürcher fühlten sich begreiflicherweise durch den harten Friedensvertrag des vergangnen Jahres «groblich und vast geschadget».

Am 5. Januar 1442 genehmigte der Große Rat in Zürich den Antrag der Kommission, allerdings nicht einstimmig[30]. Da zwischen der Beendigung der Kommissionsarbeit und dem Abschied durch die Burger immerhin ein Monat verstrichen war, und vor der Ab-

---

[25] Vgl. Blezinger 21–34 und 122ff. (allgemein über das Einungswesen im 15. Jahrhundert).

[26] Vgl. Largiadèr I 175/85; Feger III 255f.; Blezinger 38.

[27] Vgl. Feller I 241ff.; Audétat 109ff.

[28] Vgl. EA II 152 nr. 247.1: Wenn der König die Herrschaft Baden und den Aargau «zu im brechti» ...

[29] Vgl. Dierauer II 65.

[30] Vgl. EA II 152 nr. 247.1: «ist diser nottel von den burgern bestellget und ist ouch damit gerett, dz wir by dem meren einander schirmen und hanthaben sond».

stimmung das Gutachten ordnungsgemäß dem Kleinen Rat[31] zur Prüfung vorgelegen hatte, ist der Verdacht berechtigt, daß ratsinterne Widerstände die Erledigung des Geschäfts hemmten. Denn die Minderheit, die gegen eine österreichisch orientierte Politik opponierte, hatte ihre Parteifreunde auch in der Regierung[32].

Der Abschied modifizierte den Kommissionsantrag noch um einige Zusätze. Die Kyburg wollte man durch niemand andern als durch das Haus Österreich ausgelöst wissen, und bei einer allfälligen Wiederverpfändung derselben müßte Zürich den Vorzug haben. Endlich wurde auch verlangt, daß die Privilegien der Stadt kostenlos bestätigt würden[33].

In den Abschied wurde merkwürdigerweise noch eine Privatsache eingeflochten. Johannes Schwend der Ältere, Ratsherr der Constaffel, hatte bei der Herrschaft Österreich seit langem eine Klage im Namen seines verstorbenen Schwagers Burkhard von Schlatt anhängig, welchem vor Jahrzehnten gewaltsam sein Lehen entzogen worden war[34]. Schwend nahm nun die Gelegenheit war, die unbereinigte Sache wieder aufs Tapet zu bringen. Sein Begehren fand in die Gesandteninstruktion Eingang. Jener Gewaltakt war im Grunde eine Reaktion auf die zielbewußte und vehemente zürcherische Territorialpolitik im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts gewesen, die durch den unaufhaltsamen Erwerb ehemals österreichischer Vogteien die Feindschaft des indirekt geschädigten Hauses Habsburg erregte. Der Vorfall ist symptomatisch für das Verhältnis zwischen Zürich und Österreich vor 1442.

---

[31] Die im April wegen ihrer eidgenössischen Gesinnung hingerichteten oder aus dem Rat ausgestoßenen Mitglieder sind in den fraglichen Ratslisten des Jahres 1441 alle aufgeführt: im Natalrat Ulman Trinkler (Ratsherr der Zunft zur Schneidern); im Baptistalrat Johannes Meis (Ratsherr der Constaffel), Heinrich Effinger (Ratsherr der Kämbel), Johann Bluntschli (Zunftmeister der Zimmerleuten); SCHNYDER *Ratslisten*. Über die Spaltung Zürichs in eine eidgenössische und eine österreichische Partei vgl. HOTTINGER 144–147.

[32] Es handelt sich um den vereinigten alten und neuen Rat. Ob Natalrat 1441 und Baptistalrat 1441 bzw. Baptistalrat 1441 und Natalrat 1442, ist nicht auszumachen.

[33] EA II 152 nr. 247.1.

[34] Für Burkhard von Schlatt vgl. W. MERZ, F. HEGI, *Die Wappenrolle von Zürich*, Zürich 1930, S. 106, Nr. 256.

Das Anliegen Burkhards von Schlatt hätte wohl kaum eine solche Förderung erfahren, bloß weil er Bürger von Zürich war. Vielmehr war das dem Umstand zu verdanken, daß er mit einer der reichsten und mächtigsten Familien der Stadt verschwägert war. Seine Schwester Anna von Schlatt war die Frau von Johannes Schwend dem Ältern[35].

Die Schwend waren eines der einflußreichsten regimentsfähigen Zürcher Geschlechter im 15. Jahrhundert. Seine männlichen Vertreter waren fast alle Ratsherren der Constaffel. Johannes Schwend den Ältern finden wir im Baptistalrat 1391–1395, im Natalrat 1414–1443 und wiederum im Baptistalrat 1444/45. Sein Sohn, Johannes der Jüngere, der 1433 zusammen mit drei andern vornehmen Zürchern, Rudolf Stüßi, Heinrich Schwend und Götz Escher, von Kaiser Sigmund in Rom zum Ritter geschlagen wurde[36], war im Baptistalrat 1423–1440, amtierte 1441 als Bürgermeister, war dann noch zwei Jahre Ratsherr in derselben Rotte und wechselte für den Rest seiner Amtszeit in den Natalrat hinüber, wo wir ihn ohne Unterbruch in den Listen für 1444–1477 aufgeführt sehen. Aus der jüngern Linie kennen wir die Söhne Berchtolds VI., Johannes den Langen und, wesentlich bedeutender, Heinrich Schwend. Er war im Baptistalrat 1436–1441, sodann für zwei Jahre im Natalrat, dem er 1442 als Bürgermeister vorstand, später wieder im Baptistalrat 1446–1469[37].

Aufschlußreich ist nun die Tatsache, daß Johannes Schwend der Ältere für seinen verstorbenen Schwager, der keine leiblichen Erben hatte, nachträglich Rehabilitierung verlangte. Bestimmt rechnete er mit einer ansehnlichen Entschädigung, die ihm nach seiner Meinung angesichts der bevorstehenden Aussöhnung Zürichs mit Österreich nicht gut vorenthalten werden konnte. Um es vorwegzunehmen: die beiden Gesandten der Stadt legten seine Klage prompt dem König in Innsbruck vor. In Nürnberg erwarteten sie

---

[35] E. Diener, *Die Zürcher Familie Schwend (1250–1536)*, in: Neuj.bl. d. Stadtbibl. Zürich 257/1901, bes. 20; Stammtafel; s. oben Anm. 36.

[36] *Chronik der Stadt Zürich* 231; RTA X 734.

[37] Schnyder *Ratslisten* 604 (Register). Über die einzelnen Vertreter der Familie Schwend: Diener op. cit. – Die Schwend scheinen am Seidenhandel beteiligt geweisen zu sein, vgl. Schnyder *Wirtschaftsgesch.* I 327 nr. 591.

eine Antwort darauf, die aber ausblieb[38]. Bürgermeister und Rat sahen sich deshalb veranlaßt, ihre Gesandten brieflich mit Nachdruck an diese Forderung zu erinnern. Johannes Schwend erwartete für das Burkhard von Schlatt gewaltsam weggenommene Lehen einen entsprechenden Gegenwert oder, falls dem nicht entsprochen würde, einen gerichtlichen Entscheid[39]. So oder so gedachte er, aus der unbereinigten Affäre ein Erkleckliches für sich herauszuschlagen. Da wir später nichts mehr davon hören, müssen wir annehmen, daß Friedrich III. auf die Forderungen Schwends nicht einging[40].

Gleichwohl ist es bedeutsam, daß sich die mächtige Familie der Schwend die Freiheit herausnehmen durfte, ihre rein privaten Forderungen diesem politischen Geschäft einzuverleiben. Mindestens die ältere Linie der Schwend versprach sich davon einen Gewinn. Man darf vielleicht sogar behaupten, daß die beiden Johannes, die aus einer Annäherung ihrer Stadt an Österreich für ihre persönliche Angelegenheit eine förderliche Wirkung erwarten konnten, am Zustandekommen der Einigung insgeheim ein ganz besonderes Interesse hatten. Der Eigennutz mochte ihre Parteistellung beeinflußt haben. Wenn man bedenkt, wie stark die Schwend im Rate vertreten waren, bekommt die Hinwendung Zürichs zu Österreich noch eine zusätzliche, recht delikate Note[41].

---

[38] EA II 155 nr. 247.2; vgl. StAZ C I nr. 1635, Randglosse: «deferitur ad dominum».

[39] EA II 160 nr. 247.4.

[40] Es finden sich keine Hinweise im Reichsregistraturbuch (Chmel Reg. I, bis zum Jahr 1453).

[41] Die Anteilnahme der Schwend an der zürcherischen Außenpolitik in diesen Jahren ist auffallend groß. Da Johannes Schwend (wahrscheinlich der Jüngere, der damals Bürgermeister war) an erster Stelle in der Verordnetenliste der Dezember-Kommission aufgeführt wird, ist anzunehmen, daß er sie präsidierte. (Erst an zweiter Stelle folgt Rudolf Stüßi.) Leider sind keine weitern Verordnetenlisten überliefert, die die Wirksamkeit der einzelnen Geschlechter und Persönlichkeiten statistisch nachweisen ließen. – Die wichtigsten Gesandtschaftsaufträge an Friedrich III. wurden sämtliche von einem Vertreter der Familie Schwend ausgeführt: die Bündnisverhandlungen von 1442 leitete der Bürgermeister Heinrich Schwend (s. unten); in den kritischen Tagen vom Juli bis September 1444 weilte Johannes Schwend (der Jüngere?) beim König in Nürnberg: StAZ C I nrr. 1697/99, 1701–1704. – Es sei hier nur

2. *Verhandlungen in Innsbruck und Nürnberg*

Unmittelbar nach der Annahme des Kommissionsgutachtens durch die Burger am 5. Januar 1442 ließ der Zürcher Rat Kopien der wichtigsten Privilegien- und Pfandbriefe herstellen und diese sodann durch den Bischof von Konstanz beglaubigen[42]. Mit diesem Beweismaterial versehen, reisten um Lichtmeß zwei Gesandte, der Bürgermeister Heinrich Schwend und der Stadtschreiber Michael Graf, zum König.

Friedrich III. befand sich zur Zeit bereits unterwegs zum Frankfurter Reichstag und zur Krönung nach Aachen. In den ersten beiden Jahren seit seiner Wahl war es ihm nie möglich gewesen, die Fahrt ins Reich anzutreten. Immer wieder sah er sich gezwungen, die von ihm angekündigten und einberufenen Reichstage zu verschieben in der Hoffnung, zu einem späteren Termin doch noch erscheinen zu können, was ihm aber auch nie gelang, so daß er wohl oder übel jedesmal an seiner Statt eine Gesandtschaft delegieren mußte. Da er sich in den wichtigsten Punkten der Reichsreform und der prekär gewordenen Kirchenfrage eine persönliche Entscheidung vorbehielt, waren seine Vertreter oft nicht mit sehr weitreichenden Vollmachten versehen[43]. Die Reichstage erzielten darum wegen des Fernbleibens des Königs, das sich auch auf den Besuch der Versammlungen nachteilig auswirkte, keine nennenswerten Ergebnisse[44], es sei denn, daß die Kurfürsten womöglich gerade durch seine Absenz veranlaßt wurden, eigene Wege zu suchen.

---

die Frage aufgeworfen, ob die Rolle Rudolf Stüßis in der herkömmlichen Literatur nicht doch ein wenig überbetont wird. Gewiß war er die markanteste Figur im politischen Leben Zürichs. Im eidgenössischen Lager identifizierte man ihn mit der zürcherischen Politik schlechthin. Angesichts der eher dürftigen Quellenlage (was die innern Verhältnisse Zürichs betrifft) bleiben wir aber auf bloße Vermutungen angewiesen.

[42] StAZ C I nrr. 363–365, Vidimierung unter dem 15. Januar.

[43] Vgl. z.B. die Instruktion zum Mainzer Reichstag und Kongreß 1441: RTA XV nr. 320.

[44] Der König selbst hielt die Reichstage von Mainz und Frankfurt 1441 für ergebnislos, vgl. seine Einladung zum Frankfurter Reichstag 1442: RTA XVI nrr. 114/15.

Die beiden Zürcher Gesandten erreichten den König in Salzburg, wo sein Hof eine Zeitlang Station machte. Der König beschied sie indes auf eine Audienz in Innsbruck, wohin er demnächst aufzubrechen gedachte[45]. Über die Verhandlungen ist nichts Genaueres bekannt, weil sie geheim geführt wurden. Selbst die sonst gut informierte Klingenberger Chronik weiß nur zu berichten, daß kostbare Geschenke den Zugang zum König und ein versöhnliches Einvernehmen mit demselben erheblich erleichterten[46].

Verschiedene Anzeichen zwingen zur Annahme, daß die vorsichtige Zurückhaltung der beiden Gesandten zunächst Friedrichs Unwillen erregte. Da der König die Kyburg ohne irgendwelche Entschädigung an sich ziehen wollte, Schwend und Graf jedoch für diesen Fall keine Vollmachten hatten[47], verlangte Friedrich präzisere Angaben darüber, was Zürich zu leisten bereit sei. Wenig später müssen die beiden Gesandten wieder in Zürich eingetroffen sein. Der Rat setzte nach des Königs Geheiß einen schriftlichen Antrag auf, der aber im Vergleich zum Gutachten der Dezember-Kommission mehrere Änderungen enthielt. Dieser Antrag wurde den königlichen Räten in Nürnberg überreicht[48].

Der nicht gelinde Schrecken, den die unmißverständliche Forderung des Königs bei den Zürchern verursachte, verleitete sie zu einem Gegenangebot, um Friedrich von der Rücknahme der Kyburg abzubringen und sein Interesse auf ein Objekt zu lenken, das ohnehin außerhalb der primären Einflußsphäre der Stadt lag. Infolgedessen stellte man Friedrich in Aussicht, die Herrschaft Baden zu seinen Handen zu bringen. Zürich würde die Pfandsumme bezahlen, für die Baden einst versetzt wurde[49]. Es war demnach bereit, seinen eigenen Anteil an der ehemaligen Grafschaft Baden zurückzugeben, «so verr das an uns ligt», denn Baden war Gemeine

---

[45] Friedrich urkundete vom 1.–5. März in Salzburg: CHMEL Reg. nrr. 459–466; vom 11. März bis 14. April in Innsbruck: ibid. nrr. 467–487.

[46] KLINGENBERGER 285.

[47] EA II 151f. nr. 247.1.

[48] Am 29. April hielt Friedrich seinen Einzug in Nürnberg: RTA XVI nr. 177. Hier urkundete er vom 30. April bis 21. Mai: CHMEL Reg. nrr. 503–533.

[49] Für das folgende EA II nr. 247.2. Zürich zahlte Sigmund für Baden damals total 4500 fl.: DÄNDLIKER II 44f.

Herrschaft der Eidgenossen, und dieses Vorhaben hätte ihrer Zustimmung bedurft. Indes, in Zürich trug man keine allzu großen Bedenken[50]. Einzig Dietikon, das die Stadt anläßlich der Eroberungen anno 1415 zu ihrem Territorium geschlagen hatte, wünschte man zu behalten[51].

Da Friedrich III. sich anheischig machte, mit königlicher Gewalt die Restauration des Hauses Habsburg in den Vordern Landen und im Gebiet der Eidgenossenschaft zu betreiben, brauchte Zürich eine schriftliche Garantie, daß Friedrich als Reichsoberhaupt nicht noch weitere Teile der zürcherischen Landschaft behändige[52]. Der Antrag verlangte deshalb ausdrücklich, daß Grüningen und Regensberg zwanzig Jahre lang bei der Stadt bleiben und von Österreich nicht ausgelöst werden sollten.

Die Gesandten berichteten am 28. Mai nach Hause[53], daß die Verhandlungen, die am 12. begannen, sehr zäh und langwierig gewesen seien. Ein Ausschuß der königlichen Räte, dem die Bischöfe Peter von Augsburg und Silvester von Chiemsee, Markgraf Wilhelm von Hochberg, der schwäbische Reichslandvogt Jakob Truchseß, der Haushofmeister Hans von Neipperg und Walter Zebinger angehörten, befaßte sich mit dem Antrag. Mehrere Vertragsentwürfe mußten angefertigt werden, bis endlich der König sich einverstanden erklärte und das definitive Konzept am 20. Mai in Nürnberg aufgesetzt und tags darauf besiegelt wurde. Merkwürdigerweise wurde den Gesandten erst am 29. Mai Einsicht in dieses Dokument

---

[50] Vgl. StAZ C I nr. 1635 Randglosse: «gratus sit dominus et fiat reversio extra litteras».

[51] Der Antrag setzte als Grenze zwischen Zürich und der inskünftig wieder österreichischen Vogtei Baden den Stoffelbach oberhalb Dietikons fest. – In Zürich verstand man es so, daß Friedrich Baden mit «königlicher Gewalt» zurücknehme, d.h. ans Reich. Da Zürich das Privileg besaß, diese Herrschaft, falls sie wieder ans Reich zurückgelöst würde, mit eigenen Vögten zu besetzen, wünschte der Rat, daß sich der König danach richte.

[52] Betr. Baden s.o. Anm. 66. – Kyburg: vgl. Pfandbrief, StAZ C I nr. 1850; s.o. Anm. 7.

[53] StAZ A 176.1 nr. 28 (Schreiben von Schwend/Graf, dat. Frankfurt 28.5.1442) und EA II 155–159 nr. 247.3 (Abschrift des Vertragsentwurfs, Hand des Stadtschreibers Graf?, hergestellt 29.5.1442).

gegeben. Der Stadtschreiber Graf stellte unverzüglich eine Abschrift her und gab sie dem Kurier nach Zürich mit[54].

Verschiedene nicht näher bezeichnete Punkte behagten Friedrich offenbar nicht. Erst die eifrige Fürsprache des Markgrafen von Hochberg und des schwäbischen Reichslandsvogtes Jakob Truchseß hatte ihn zur Annahme bewegen können. Schwend und Graf entschuldigten sich, daß es ihnen nicht gelungen sei, den kyburgischen Besitz der Stadt zu erhalten. Zwar kam Friedrich ihren Wünschen hinsichtlich des Zolls von Kloten und der Herrschaft Andelfingen sowie der künftigen Grenzziehung zwischen Zürich und Kyburg entgegen. Auch die Vogteibesetzung der Kyburg entsprach dem von ihnen angeregten Modus, der den König allerdings recht befremdlich dünkte. Er sollte jeweilen sechs bis zehn Adelige seiner Wahl aus Zürichs Nachbarschaft (Aargau, Zürichgau, Thurgau, Hegau, Schwarzwald, Breisgau) dem Rat zur nähern Bezeichnung vorschlagen, während für die beiden ersten Jahre das fragliche Amt ein Zürcher Bürger bekleiden würde. Genannt wurde in diesem Zusammenhang Heinrich Schwend, der sich aber nicht selbst darum beworben haben wollte, sondern seine Nomination dem Wohlwollen der königlichen Räte zuschrieb, die großes Vertrauen in ihn zu haben schienen[55].

Der eventuelle Rückkauf der Kyburg durch Zürich wurde ebenfalls zugebilligt, wobei dieses Vorkaufsrecht ganz allgemein auch für weitere ähnliche, durch Österreich vorgenommene Pfandauslösungen Geltung haben sollte. Dieser Passus ist bedeutsam. Der König lehnte es also ab, wegen Grüningen und Regensberg ein Versprechen zu geben, vielmehr behielt er sich seine freie Entscheidung vor.

Auf das listige Gegenangebot war Friedrich III. nicht eingegangen, da er Baden und den Aargau ohnehin seinem Hause zu

[54] Einen, freilich etwas vagen Hinweis gibt die Gesandtenrelation selbst. Im Vertragsentwurf werden manche Punkte bekräftigt, die im Bericht erst vermutungsweise angetönt sind; z.B. sind am 28.5. Schwend und Graf noch im unklaren, ob die zugebilligten 2000 fl. Pfandaufschlag Grüningen allein oder je zur Hälfte Grüningen und Regensberg gutgeschrieben würden.

[55] Das Vogteiamt der Kyburg war schon früher bei der Familie Schwend gewesen. Erster Vogt auf Kyburg war «Junker» Hans Schwend der Ältere: LARGIADÈR I 181.

restituieren gedachte. Wenn dieser Fall nun einträfe, müßte Zürich praktisch auf seine Erwerbung Dietikon verzichten, weil dann nach dem Willen des Königs die hohen Gerichte der Stadt limmatabwärts nur soweit reichen sollten, wie die niederen Gerichte von Altstetten[56].

Auch anderweitig hatte man falsche Hoffnungen gehegt. Die königliche Kanzlei war durchaus nicht willens, die zahlreichen Privilegien und Briefe der Reichsstadt kostenlos zu bestätigen. Die mutmaßlichen Gebühren betrugen etwa 1000 Gulden, nicht eingerechnet die Trinkgelder, die man üblicherweise den Notaren und Schreibern gab. Die beiden Gesandten erachteten es ferner als sehr nützlich, dem mächtigen Reichskanzler, Jakob von Trier, nach dem Beispiel anderer Städteboten ebenfalls ein ansehnliches Geschenk zu verehren. Anstandslos schickte später die Regierung den gewünschten Becher, den ihre Vertreter dem Erzbischof überreichten[57].

Eine wesentliche Änderung hatte der von Zürich angestrebte Städtebund erfahren. Der Nürnberger Antrag weitete das ursprüngliche Projekt zu einem umfassenden Landfriedensbündnis aus, das die Stadt unter königlicher Beihilfe einzugehen wünschte, und zwar mit dem Markgrafen von Hochberg, mit Bregenz und Bregenzerwald, dem Bischof von Konstanz, St. Gallen, Appenzell, der Stadt Konstanz, Schaffhausen, den Grafen von Montfort und von Werdenberg und dem Grauen Bund. Der endgültige Vertragsentwurf ergänzte diese Liste und bezog noch den schwäbischen Reichslandvogt Jakob von Truchseß, die Stifte Konstanz und Chur und die konstanzische Stadt Frauenfeld mit ein[58].

Dem Umstand, daß dieser regionale Zusammenschluß die Mitgliedschaft verschiedener Stände vorsah, neben der von Städten

---

[56] Vgl. StAZ C I nr. 2894 (17.6.1442): diese Urkunde sollte erst Rechtskraft erlangen nach dem Rückfall der Vogtei Baden an Österreich. Vgl. *Die Rechtsquellen des Kantons Zürich*, Erster Teil: *Offnungen und Hofrechte* I, hg. und bearb. Rob. Hoppeler (Aarau 1910) 288f. nr. 8. – Da dieser Fall bekanntlich nie eingetreten ist, blieb es infolgedessen bei den alten Marchen wie in ibid. 307ff. nr. 18.

[57] EA II 160 nr. 247.1. – Über die massiven Gebühren, die die andern Reichsstädte für ihre Privilegienbestätigungen der Kanzlei hinterlegen mußten: RTA XVI nr. 246, bes. 614 Anm. 3.

[58] Vgl. Ea II 155 nr. 247.2 und ibid. 158 nr. 247.3.

auch die von geistlichen und weltlichen Herren, ist bis anhin in der Literatur keine Beachtung geschenkt worden. Wir gehen kaum fehl in der Annahme, daß diese Änderung eine Eingebung des Markgrafen war, der zusammen mit dem schwäbischen Reichslandvogt in dieser Einung offensichtlich eine Führerstellung beanspruchte. Das Ansehen, das er wegen seines Amtes als österreichischer Statthalter genoß, sowie die weitverzweigten Beziehungen zum süddeutschen Adel insgemein[59] prädestinierten ihn förmlich dazu, eher jedenfalls als die Reichsstadt Zürich, der viele Adelsgeschlechter infolge ihrer rücksichtslosen Expansionspolitik ein schlechtes Andenken bewahrten. Die oft geäußerte Ansicht, daß Zürich als «Vorort» an die Spitze einer neuen, vom Schwarzwald bis nach Rätien und an die Tiroler Grenze reichenden österreichischen Eidgenossenschaft gestellt werden sollte[60], erscheint demnach als ziemlich abwegig. Zürich begab sich in der Folgezeit praktisch völlig der politischen Initiative, und die diplomatischen Unternehmungen, die eine Mobilisation des süddeutschen Adels gegen die Eidgenossen bezweckten, waren nachweislich vom Markgrafen inspiriert. Das dürfte unsere Mutmaßung stützen.

Als sich Schwend und Graf in Innsbruck befanden, war auch Wilhelm von Hochberg im königlichen Gefolge zugegen[61]. Damals mochte er den beiden bedeutet haben, daß ein umfänglicheres Bündnis wirksamer sei als ein reiner Städtebund, wobei er wohlweislich seine geheimere Absicht verschwieg, eine Einung zu schaffen, die seiner persönlichen Leitung unterstand und deshalb seinem politischen Ehrgeiz sehr zustatten kam. Die Gesandten, die auf seine Unterstützung bei den kommenden Verhandlungen in Nürnberg angewiesen waren, fügten sich wohl oder übel seinen

---

[59] Der vormalige Bischof von Konstanz, der demissioniert hatte, war ein Bruder des Markgrafen gewesen: Otto von Hochberg: *Reg. der Bischöfe von Konstanz* III 349 nr. 9717 und bes. 173ff. Markgraf Wilhelm von Hochberg war mit Elsbeth geb. von Montfort verheiratet, 1431 übernahm er die Verwaltung von Bregenz und anderen Gütern, die die Frau mit in die Ehe gebracht hatte: Witte Reg. II 15f. nrr. 1252/53.

[60] Z.B. Dierauer II 79; Feger III 250.

[61] Witte Reg. II nr. 1869.

hochfliegenden Plänen und ließen zu Hause nach seiner Weisung den erwähnten Antrag ausarbeiten[62].

3. Die Aachener Verträge vom 17. Juni 1442

Mit notorischer Langsamkeit bewegte sich das königliche Gefolge via Salzburg, Innsbruck, Augsburg und Nürnberg nach Frankfurt. Von Stadt zu Stadt schwoll es mehr an. Verhandlungen des Königs mit den bayrischen Herzögen wegen ihrer Teilnahme am Reichstag wie auch mit andern Fürsten und Prälaten, endlich die Erledigung wichtiger Reichsgeschäfte unterwegs[63], verzögerten seine Reise um mehrere Wochen. Erst am 27. Mai traf Friedrich am Reichstagsort ein. Die Zahl der anwesenden Besucher war alles andere als erfreulich. Von den Reichsstädten waren kaum ein Dutzend vertreten. Der Grund lag darin, daß die Städte, die im allgemeinen überflüssige Gesandtenkosten scheuten, über des Königs Reiseplan im ungewissen waren; ja, eine Zeitlang zirkulierten sogar Gerüchte, wonach der König auf halbem Weg wieder umgekehrt sei[64].

In Frankfurt entschloß sich Friedrich, den Reichstag zu verschieben. Neue, auf den 8. Juli lautende Ausschreibungen mußten von der Kanzlei expediert werden[65]. Nachdem Friedrich aus könig-

---

[62] Daß man in Zürich gefühlsmäßig weiterhin mehr Wert auf den Zusammenschluß mit ständisch ebenbürtigen Vertretern legte, beweist vielleicht folgender Passus. Die Regierung schrieb am 12.6. an ihre Gesandten und erinnerte an die wichtigsten Anliegen, indem sie die einzelnen Punkte kurz Revue passieren ließ; es heißt dann, daß der König an die von «Konstanz, St. Gallen, Appenzell» u.a. werben solle: EA II 160 nr. 247.4. – BLEZINGER 123ff.

[63] In Nürnberg erfolgte die feierliche Einweisung des neuen Reichskanzlers, Erzbischof Jakob von Trier, in sein Amt: vgl. HEGEL *Städtechron.* III 374. (Über die vorgängigen Machenschaften: RTA XV nrr. 334–337; HERRE in Einl. 543; RTA XVI nr. 23). Ferner Übergabe des Reichshofgerichts an Graf Gumprecht von Nuenar; Besprechungen in der Luxemburgerfrage; finanzpolitische Vereinbarungen. HERRE in: RTA XVI Einl. 155ff.

[64] Vgl. RTA XVI nr. 161a.

[65] HERRE in: RTA XVI Einl. 227.

lichen und kurfürstlichen Räten einen Ausschuß bestellt hatte, der zwecks flüssigerem Geschäftsgang des künftigen Reichstages in vorbereitender Form die Anträge der Gesandtschaften Papst Eugens IV. und des Basler Konzils entgegennehmen sollte, reiste er unverzüglich weiter nach Aachen. Hier wurde er am 17. Juni gekrönt[66].

Inzwischen behandelte der Rat in Zürich den Vertragsentwurf, der ihm aus Frankfurt abschriftlich zugestellt worden und etwa gleichzeitig mit dem Brief ihrer Gesandten eingetroffen war. In Zürich dürfte die Bestürzung groß gewesen sein über den schmerzhaften Aderlaß, dem unter Umständen noch weitere folgen konnten.

Im Auftrag des Markgrafen von Hochberg weilte damals gerade Thüring von Hallwil in der Stadt. Ihn zog die Regierung ins Vertrauen. Vielleicht hatte der markgräfliche Bote eigens Instruktion erhalten, beim Zürcher Rat allfällige Zweifel zu zerstreuen und auf seine schnelle Zustimmung zum Vertragswerk hinzuwirken, nachdem Schwend und Graf offensichtlich eben nicht letzte Vollmachten hatten, sondern erst noch das Plazet ihrer Regierung einholen mußten. Die Beratungen währten einige Zeit. Am 12. Juni antworteten Bürgermeister und Rat ihren Vertretern, die Vorlage sei ihnen «gevellig»[67].

Der Rat trachtete indes, noch einige Spezialwünsche anzubringen. Die Bestimmungen betreffend Baden, Uznach und andere für Zürich peinliche Punkte wünschte sie in einer separaten Urkunde vereinigt und den Bündnisvertrag in zweifacher Ausfertigung. Die Begründung verrät das ungute Gefühl, das man bei diesen den Eidgenossen unleugbar feindlich gesinnten Machenschaften hatte: «wenn unser Eydgnossen den handel vernemend, das wir dann frölich getörften den buntbrief und den einen nottel der richtung darlegen, in dewedrem sy doch ganz nüt findent, das wider sy wer, und wir den einen nottel als von den andern stuken wegen behübend ...»

Auch den Einbezug von Rapperswil in das zürcherisch-österreichische Bündnis möchte die Stadt tunlichst nur im Geheimvertrag wissen, da sie sonst leicht eine Mahnung von Schwyz gewärtigen

---

[66] Über die Krönung: Herre in: RTA XVI Einl. 160ff.

[67] Für das Folgende: EA II 159ff. nr. 247.4.

müsse[68]. Rapperswil, das seine Gesandtschaft auch in Nürnberg gehabt hatte, war damals im Begriff, seine Reichsfreiheit aufzugeben und wieder österreichisch zu werden, um aus der seine Sicherheit gefährdenden Isolation herauszugelangen. Friedrich III. verlieh Rapperswil am 18./19. Mai den Blutbann und Marktfreiheit[69]. Diese Gunstbeweise sollten augenscheinlich die Rückkehr der Stadt unter österreichische Herrschaft so angenehm wie möglich gestalten. Ob die Anstiftung dazu von Zürich ausging, ist ungewiß. Jedenfalls mußten die Zürcher befürchten, daß die Eidgenossen, wenn die Sache ruchbar würde, ihnen «unzucht darumb zuziechen». Aus diesem Grund sei es auch dringend notwendig, daß der König die Stadt mit guten Truppen raschestens versorge. Als Hauptmann sähe man am liebsten Thüring von Hallwil.

Notfalls würde man aber auch auf diese Bedingungen verzichten, wenn sie die Ratifizierung des Bündnisses verzögerten. Gar zu gern hätte man in Zürich gewußt, was Landammann Reding beim König vorbrachte und wie er empfangen worden sei. War diese Frage aus der Luft gegriffen, oder befand sich die schwyzerische Gesandtschaft damals bereits, Ende Mai/Anfang Juni, in Frankfurt[70]? Darum die plötzliche Hast in Zürich, weil man vielleicht ein Zuvorkommen der Schwyzer beim König befürchtete?

Am 17. Juni, dem Krönungstag, lagen die Privilegienbestätigungen und die Verträge, diese in doppelter Form, vor.

Friedrich III. bekräftigte die Freiheiten der Reichsstadt insgesamt und besonders diejenigen, die die Stadt von auswärtigen Gerichtsständen entbanden[71].

Sehr bezeichnend ist die Formel im Auslieferungsvertrag, wonach der König die ehemals österreichische Grafschaft Kyburg wieder zu seinen als eines «Fürsten von Österreich» Handen nehme, was formell den Bestimmungen von 1424 zuwiderlief, da dieses Pfand

[68] Vgl. das Abkommen zwischen Zürich und Schwyz, 1415 Okt. 23 = StAZ C I Nr. 1390, nicht ohne das Wissen des andern ein Burg- bzw. Landrecht mit Rapperswil abzuschließen! Cf. X. Rickenmann, *Geschichte der Stadt Rapperswil*, 2. Aufl., Rapperswil 1878, 100.

[69] Die Urk. bei: X. Rickenmann l.c., 144ff.

[70] Am 7.7. ist die schwyzerische Gesandtschaft in Frankfurt nachweisbar: RTA XVI 374 nr. 201; 376 nr. 202.

[71] StAZ C I nr. 235, nr. 111; s.o. Anm. 13.

nur ans Reich zurückgelöst werden durfte[72]. Zwar garantierte der österreichische Kontrahent, daß die zürcherischen Reichslehen unangetastet bleiben sollten[73], nahm sich aber die Freiheit heraus, unter Umständen auch noch linksseitig der Glatt liegende, früher von den österreichischen Herzögen an Zürich versetzte Pfänder (Regensberg) seinem Besitz wieder einzuverleiben. Die andern in Nürnberg getroffenen Abmachungen fanden volle Berücksichtigung[74].

Die Richtung, die den zwischen Zürich und Herzog Friedrich IV. von Tirol um das Sarganserland und die Schlösser Nidberg und Freudenberg ausgebrochenen Krieg liquidierte, lag wunschgemäß in zwei separaten Ausfertigungen vor[75]. Die offizielle Version lautete, daß Zürich als Preis der Versöhnung die Kyburg an Österreich zurückgebe.

Der geheimen Urkunde wurden dann folgende Klauseln beigefügt: Richtung und Bündnis zwischen den beiden Vertragsschließenden sollen das gesamte österreichische Territorium einbeziehen inklusive das, was Friedrich III. künftig noch zu seinem Haus schlagen werde. In erster Linie wurde hier an Schaffhausen und Rheinfelden gedacht. Wenn diese beiden Städte beim Reich verblieben, würde sie der König wenigstens zum Anschluß an das geplante Landfriedensbündnis bewegen, welchem er ganz allgemein seine Unterstützung zu geben verhieß. Friedrich trug sich unverkennbar mit dem Gedanken, nebst dem entfremdeten Aargau auch wieder die ehemals österreichischen Pfänder Schaffhausen und Rheinfelden zu gewinnen. Schon vor der Krönung vertröstete der König die Boten der Stadt Schaffhausen, die in Frankfurt vor ihm erschienen und um Bestätigung der Freiheitsbriefe baten, auf spätere Zeit[76]. Erst am 7. August 1444 bekräftigte Friedrich III. der Stadt ihre Privile-

---

[72] Ibid. nrr. 1861; 1638 (Revers). Über den Vertrag von 1424: ibid. nrr. 1850/52.

[73] Vgl. ibid. nr. 1860.

[74] Pfanderhöhung Grüningens: ibid. nr. 2369. – Vogteibesetzung der Kyburg u.a. Bestimmungen: ibid. nr. 1860.

[75] Ibid. nrr. 1862 bzw. 1863. EA II 188ff. Beil. 15.

[76] K. Henking, *Die Stadt Schaffhausen im Mittelalter*, in: *Geschichte des Kantons Schaffhausen von den ältesten Zeiten bis zum Jahr 1848*, Festschr. d. Kant. Schaffh... (Schaffhausen 1901), 253; K. Schib, *Geschichte der Stadt Schaffhausen* (Thayngen 1945), 131.

gien und Rechte[77]. Am selben Tag tat er ein Gleiches für die Stadt Rheinfelden[78]. Wenig später erreichte der König dann doch noch den Verzicht Rheinfeldens auf die Reichsfreiheit, indem er die Stadtväter mit der Zusicherung köderte, Rheinfelden aus dem Krieg herauszuhalten[79].

Der offizielle Friedensvertrag führte Rapperswil nicht namentlich auf. Gleichwohl meine der König, daß diese Stadt den Bundesbestimmungen ebenso unterworfen sei. Wenn Friedrich der Rapperswiler Bürgerschaft den Treueid abnehme, werde er sie auch veranlassen zu schwören, «demselben bunde gnug ze tun als ander unser lande und leute». Ferner versprach Friedrich, Uznach den Schwyzern abzukaufen und den Zürchern zum Kauf anzubieten.

Das ewige Bündnis zwischen Zürich und Friedrich III. schloß das habsburgische Gesamthaus, also auch die Herzöge Albrecht VI. und Sigmund, ein[80]. Es war eine Defensivallianz mit einem genau vorgezeichneten Hilfskreis, innerhalb dessen die beiden Kontrahenten einander beizustehen hatten. In Anlehnung an die Bestimmungen des Zürcher Bundes mit den Eidgenossen von 1351, doch in erheblich erweiterter Form derselben, wurde seine Peripherie umschrieben: Grimsel–Haslital–Freiburg–Solothurn–Oberer Hauenstein–Schönau–Todtnau–Waldshut–Schaffhausen–Stein–Konstanz–Rheineck–Feldkirch–Bludenz–Churwalden–Furka–Grimsel[81]. Besondere Beachtung wurde hier auch den Bodensee- und rechtsrheinischen Gebieten, dem Vorarlberg und dem österreichischen Üchtland geschenkt.

Weitere Abmachungen regelten die Hilfeleistung. Bei Kriegsgefahr solle Zürich eine Mahnung an seine Verbündeten ergehen lassen, der dann in erster Linie der österreichische Landvogt in den Vordern Landen oder sein Stellvertreter unverzüglich nachkommen würde. Wenn «dhein gächer angriff geschech», erfolge die Hilfe auch

[77] *Urkundenregister für den Kanton Schaffhausen*, hg. Staatsarch. Schaffh., I, bearb. G. Walter (Schaffh. 1906), 264 nr. 2111.

[78] *Aargauer Urkunden* III: *Die Urkunden des Stadtarchivs Rheinfelden*, hg. und bearb. F. E. Welti (Aarau 1933), 86 nr. 219.

[79] K. Schib, *Geschichte der Stadt Rheinfelden* (Rheinf. 1961), 59f.; *Aargauer Urkunden* III 86 nrr. 220/21.

[80] Für das Folgende: StAZ C I nr. 497; EA II 790–796, Beil. 16.

[81] Vgl. EA I 260 Beil. 20.

ungemahnt. Zürich könne in Notsituationen auch unmittelbar die nächstgelegenen österreichischen Bundesgenossen anrufen. Bei einer Belagerung habe der mahnende Teil die Kosten zu tragen. Wenn eine außerhalb des Hilfskreises befindliche Macht, «frömd volk», zum Angriff gegen die Stadt in denselben eindringe, gelte die Verpflichtung ihres Bündnispartners gleichfalls.

Friedrich versprach, die Zürcher zu schirmen wie seine eigenen Leute. Alle Städte und Dörfer sollten bei ihren herkömmlichen Ordnungen und Gerichtsständen bleiben. Freier Handelsverkehr wurde gewährleistet. Friedrich erklärte die österreichischen Städte und Schlösser für die Zürcher Kaufleute zu offenen Häusern. Bei Streitfällen zwischen den Vertragschließenden habe jede Partei drei Mann ins Kloster Fahr zu entsenden; wenn diese Sechs keine Schlichtung erreichen würden, müsse von beiden Seiten noch zusätzlich je ein neutraler Schiedsrichter bestimmt werden.

Die Kontrahenten behielten sich weitere eigene Bündnisse mit Dritten vor, doch sollte das vorliegende «ganz vor allen andern pünden» sein. Von all diesen Bestimmungen ausgenommen betrachtete Zürich seinen Bund mit den Eidgenossen, doch kann man diesem Vorbehalt angesichts der vielen unverhohlen gegen das gemeineidgenössische Interesse gerichteten Artikel bloß formellen Charakter zubilligen. Friedrich seinerseits exkludierte das Reich, mit andern Worten seine eigene Person, insofern er als römischer König handeln würde. Das Bündnis war unbefristet, vorgesehen wurde eine Erneuerung alle zehn Jahre.

Damit hatten die Gesandten eigentlich erreicht, wozu sie soviel Mühe und Arbeit aufgewendet hatten. Trotzdem blieben sie noch einige Zeit (bis in die erste Hälfte des August) in der Umgebung des Königs und begleiteten ihn nach Frankfurt, denn es fehlten ihnen noch einige dringend benötigte Urkunden, die sie unter keinen Umständen missen durften.

4. Die Willebriefe der Kurfürsten von Mainz, Köln und Trier für die Privilegien der Stadt Zürich

Im Staatsarchiv Zürich befinden sich die Willebriefe der drei geistlichen Kurfürsten für die Erneuerung der zürcherischen Privi-

legien vom 17. Juni 1442, die auf besonderes Ersuchen des Königs ausgestellt wurden. Sie sind bis anhin in der Literatur nicht beachtet oder zum mindesten noch nicht hinlänglich gewürdigt worden[82].

Der Zürcher Rat wünschte damals, daß die Privilegien und Verträge, die er vom König haben wollte oder mit ihm zu schließen gedachte, auch noch von den Kurfürsten genehmigt würden, «umb das es ewenklich redlich daby bliben mug». Dies stand deutlich zu lesen in dem Antrag, den Schwend und Graf den königlichen Räten in Nürnberg überreichten[83]. Die Forderung wurde von der Gegenseite akzeptiert und in das Notariatsinstrument eingesetzt[84]. Trotzdem fühlte sich der Rat hinterher noch bemüßigt, seinen Gesandten die Erlangung solcher Willebriefe eindringlich nahezulegen[85]. Zwar hatte man eine schriftliche Zusicherung in der Hand, doch traute der Rat der Sache nicht ganz, denn die Relation der beiden Gesandten aus Frankfurt verriet, daß Friedrich ungehalten war ob mancherlei Dinge, «dero er ungern ingieng», und daß nur die Verhandlungskunst seiner Räte, des Markgrafen von Hochberg zumal, seine Geneigtheit endlich erreicht hatte[86]. Es ist möglich, daß der Widerstand des Königs sich auch oder gerade gegen diesen Punkt richtete.

Am 17. Juni, dem Krönungstag, lagen bekanntlich die königlichen Privilegienbestätigungen und die Verträge vor, indes die begehrten Willebriefe erheblich später – und zwar nur in betreff der Privilegienbestätigungen – die kurfürstlichen Kanzleien verließen: am 5. August urkundete Dietrich von Köln, anderntags Jakob von Trier, und erst vom 11. August datiert der kurmainzische Brief[87].

---

[82] Hottinger 151; Mommsen 245 Anm. 4.

[83] EA II 155 nr. 247.2.

[84] Ibid. 158 nr. 247.3.

[85] Ibid. 160 nr. 247.4: «Item umb die bestettung von unsern herren, den kurfürsten, gevalt uns wol, das ir die nemind, ob üch die werden mag.»

[86] StAZ A 176.1 nr. 28.

[87] Als Unterlage erhielten die kurfürstlichen Kanzleien wahrscheinlich eine Abschrift von StAZ C I nr. 311, die unterm 17.6.1442 die zürcherischen Privilegien in ganz allgemeiner Form bestätigte. Willebriefe: nr. 312 (Kurköln), nr. 313 (Kurmainz), nr. 314 (Kurtrier). Alle drei Pergament und Wachssiegel. Die prächtigste Ausführung stammt aus der kurtrierischen Kanzlei.

Von den andern Kurfürsten existieren keine Willebriefe, vermutlich deshalb, weil diese Anfang August die Frankfurter Versammlung bereits verlassen hatten[88]. Warum nun aber diese bedeutende zeitliche Verzögerung?

Allein schon die Tatsache, daß der König sich veranlaßt sah, die Kurfürsten um Gewährung von Willebriefen für die Privilegienerneuerung einer Reichsstadt anzugehen, ist ungewöhnlich und zwingt uns, kurz innezuhalten.

*

Die Kurfürsten als Gesamtheit treten in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts als maßgeblicher Faktor der Reichspolitik in Erscheinung wie nie zuvor. Die Kurfürsten schließen Einungen unter sich[89], berufen in eigener Kompetenz Reichstage ein[90], sie treffen selbständige Anordnungen für Reichskriege[91], übernehmen Schlichtungsangelegenheiten anstelle des Königs[92], oder fällen Rechtsurteile, wo es der König zu tun unterließ[93], und schicken sogar eigene Gesandtschaften an fremde Höfe, an denen sie das Reich vertreten[94].

Wenn auch früher schon Anzeichen eines eigenmächtigen Vorgehens zu beobachten waren, etwa zur Zeit des Großen Schismas durch die Bildung des Weseler Bundes von 1379 oder bei der Absetzung König Wenzels im Jahre 1400[95], so mangelte dem Kurkolleg

---

[88] Wir dürfen mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß spätestens am 5. August keiner der weltlichen Kurfürsten mehr in Frankfurt war.

[89] Vgl. Kurvereine von 1417, 1424, 1438, 1446; s.u.

[90] Z.B. Nürnberger Reichstag von 1421 u.a., s.u. Anm. 115.

[91] Vgl. v.a. Organisation der Hussitenkriege, s.u. Anm. 106ff.

[92] Z.B. in Streitfällen, in denen der König selbst verwickelt ist, etwa in denjenigen Friedrichs III. mit den böhmischen, mährischen und österreichischen Ständen 1441: vgl. Herre in: RTA XVI Einl. 22f.; Chmel II 107–123. Später besonders wichtig die Vermittlung im Alten Zürichkrieg 1445/46, vgl. Mommsen 246f., 252ff.

[93] Z.B. Streit zwischen Köln und dem Erzbischof von Köln. Als die Stadt 1419 beim König Klage führte, verwies sie dieser auf die Kurfürsten: Angermeier 557; Windecke 78.

[94] Z.B. Gesandtschaften der Kurfürsten zusammen mit der des Königs oder auch ohne diese nach Rom (Kirchenfrage): RTA XII nrr. 189/190/192/194.

[95] Vgl. RTA I nr. 129; II nr. 204.

eben doch die notwendige Kohärenz, die allein eine klare und kontinuierliche Politik verbürgt hätte. Allzu vordringlich waren die persönlichen Interessen seiner Mitglieder, als daß einmütiges Handeln – wenn überhaupt – für längere Zeit möglich gewesen wäre. Nicht selten waren einzelne Kurfürsten untereinander verfeindet[96].

König Sigmunds antifürstliche Politik, die sich am deutlichsten in seiner Feindseligkeit gegen das Haus Habsburg äußerte, nötigte die Kurfürsten, einen Rückhalt an den eigenen Standesgenossen zu suchen. Ein geringer Anstoß von außen genügte sodann, daß sich die vier rheinischen Kurfürsten zusammenschlossen. Der Pfälzer versöhnte sich augenblicklich mit dem Mainzer Kollegen[97]. Am 7. März 1417 kamen sie in Boppard überein, Forderungen des Königs irgendwelcher Art an einen oder mehrere Kurfürsten inskünftig zuerst unter sich abzusprechen[98].

Wenn gelegentlich die Spontaneität und Zufälligkeit dieses Zusammenschlusses betont wurde[99], so bezeichnet der Bopparder Bund eben doch den Anfang einer gemeinsamen Interessenvertretung des Kurkollegs[100], die sich mit der Zeit neben dem Königtum fest etablierte und die Reichsgeschäfte mitzubestimmen gedachte.

Wie sehr sich die veränderte Konstellation dem Bewußtsein der Zeitgenossen eingeprägt hatte, bezeugt ein Ausspruch des Pfalzgrafen Otto von Mosbach aus dem Jahre 1433, der meinte, das Reich, dies seien der König und die Kurfürsten[101]. Dieser Entwicklung entsprechend müssen wir die später Albrecht II. gegenüber geäußerte Forderung verstehen, die auf eine ständige Vertretung der Kurfürsten am Wiener Hof abzielte[102].

Sigmunds langes Fernbleiben vom Reich bestärkte die Kurfürsten in ihrer Selbständigkeit; da er sich wenig um das Reich zu

---

[96] Besonders zwischen Mainz und Pfalz vor dem Konstanzer Konzil: vgl. RTA VII nrr. 181/185.

[97] Es handelte sich um einen Streit zwischen Sigmund und Pfalzgraf Ludwig III. wegen einer von diesem geforderten Geldschuld, vgl. Angermeier 556.

[98] Urk. ed. bei: Auener 257.

[99] Auener 227–232.

[100] Angermeier 556f.

[101] RTA XIII Vorwort 21* Anm. 1.

[102] Vgl. RTA XIII 75 nr. 29.

kümmern schien, erwogen sie sogar seine Absetzung[103]. Der König erkannte die bedrohliche Situation und versuchte mehr als einmal, doch ohne Erfolg, das Kurkolleg zu spalten. So ernannte er 1422 den Erzbischof von Mainz auf zehn Jahre zum Reichsstatthalter und übertrug ihm fast alle königliche Gewalt in der Absicht, den Pfälzer mit dieser Maßnahme zu irritieren[104]. Dieser machte prompt sein in der Goldenen Bulle verbrieftes Vikariatsrecht geltend und rief ein Schiedsgericht der Kurfürsten von Köln und Trier an. Konrad von Mainz unterwarf sich ihrem Spruch und verzichtete auf das Amt, ohne aber den König um dessen Zustimmung zu bitten[105]. Die Verpflichtung gegenüber seinen Kollegen stand ihm offensichtlich höher. Das Kurfürstentum hatte damit bereits merklich an innerer Festigkeit gewonnen.

Widersprüchlich und verhängnisvoll war, daß der König die Kurfürsten mit der Durchführung des Hussitenkrieges betraute[106]. Damit billigte er zwar bloß nachträglich die eigenmächtigen Vorkehrungen der Kurfürsten, die 1421 die Städte «von des richs wegen» Kontingente zu stellen geheißen und zum Beitritt ihres Bundes aufgefordert hatten[107]. Die mißtrauischen Städte übten aber deutliche Zurückhaltung[108].

Am 17. Januar 1424 verbanden sich die sechs Kurfürsten erneut zum Zweck gemeinsamer Bekämpfung der Hussiten, auch der Erhaltung ihrer Rechte und des gesamten Reichs[109]. Eine gleichzeitige geheime Urkunde, die in den Formulierungen auf den Wortlaut des gegen König Wenzel gerichteten Kurfürstenbundes von 1399

---

[103] RTA VIII nr. 284.

[104] RTA VIII nrr. 164/230; Angermeier 558. Mit Ausnahme der Fürstenbelehnung übertrug er ihm praktisch alle königliche Gewalt und hatte darum allen Grund zu klagen, daß er ihm mehr Gewalt gab, als er selber habe.

[105] RTA VIII nr. 238; Angermeier 559.

[106] Angermeier 561f.

[107] 1421 schickten die Kurfürsten an die Städte eine Hussitenbulle: RTA VIII nr. Vgl. EA II 3f. nr. 5.

[108] Sigmunds Verhalten war voller Widersprüche: einmal erlaubte er den Städten die Teilnahme am Kurfürstenbund («aber unschedlich uns an unseren eren und wirden»); RTA VIII nr. 71 – ein andermal riet er ihnen davon ab: RTA IX nr. 277.

[109] RTA VIII nr. 295.

zurückgreift, spezifiziert an dieser Stelle, daß sich die Unterzeichneten jedem Versuch des Königs oder anderer, das Reich zu schmälern, widersetzen wollten[110]. Die besondere Bedeutung dieses Dokuments liegt aber darin, daß der Name des Königs bei der Erledigung höchster Reichsangelegenheiten nicht erwähnt wurde. Die Kurfürsten betrachteten die Besorgung der Reichsgeschäfte offenbar als einen ihnen zugehörigen Aufgabenbereich. Die Interpretation des Binger Kurvereins ist in der Literatur kontrovers[111]: Spuren oppositioneller Bestrebungen sind unverkennbar; das Wesentliche liegt aber doch eher bei dem deutlich bekundeten Willen zur kollektiven Verantwortung aller Kurfürsten für das ganze Reich, der sich zwar notfalls auch gegen den König richten konnte.

1426 beschlossen die Kurfürsten einen neuen Hussitenzug, der dann in der Niederlage bei Mies endete[112]. Auf dem Frankfurter Reichstag im November/Dezember 1427 bestellten sie den Kardinallegaten Heinrich von England und den Markgrafen Friedrich I. von Brandenburg zu Reichshauptleuten im Hussitenkrieg und erließen das erste Reichsgesetz zur Eintreibung der Kriegssteuer, das Sigmund 1428 anstandslos genehmigte[113].

Zur Zeit des Basler Konzils glichen sich die Spannungen zwischen König und Kurfürsten aus, die ja eigentlich stets nur zwischen Sigmund und einzelnen Mitgliedern des Kurkollegs (vornehmlich dem Pfalzgrafen und dem Brandenburger) feindselige und gefährliche Formen angenommen hatten. Die Reichspolitik gestaltete sich nun als Kompromiß zwischen König und Kurfürsten.

Nie vorher hatten die deutschen Könige die Landfriedenspolitik so völlig aus der Hand gegeben, wie Sigmund es nun tat, als er am 1. Dezember 1436 die Kurfürsten ermächtigte, einen Reichstag nach eigenem Gutdünken einzuberufen, wo sie alles, was zur Befriedung des Reichs, für die Sicherheit der Straßen und Wasserwege

---

[110] Ibid. nr. 294, bes. art. 7. Vgl. Kerler in: RTA VIII, Einl. 333ff.

[111] Auener 238–251; Angermeier 559f.

[112] RTA IX nr. 59.

[113] RTA IX nrr. 76 und 186. Der Nürnberger Reichstag 1430 wurde wiederum von den Kurfürsten einberufen auf Bitte des Königs. In Übergehung des dort anwesenden königlichen Kanzlers wurden dort auch die Beschlüsse angefertigt: RTA IX nr. 319.

und für die Ordnung im Münz- und Gerichtswesen notwendig sei, erlassen sollten – «und das wir selber tun mochten, ob wir gegenwertig weren»[114].

Begreiflicherweise war es hinterher fast unmöglich, solche weitreichende Zedierung königlicher Befugnisse wieder rückgängig zu machen. Die Stellung des Königtums in Deutschland hatte unter Sigmund eine empfindliche Schwächung erlitten. Von daher erscheint es bloß als natürliche Folge, wenn die Kurfürsten, noch gefördert in ihrem eigenmächtigen Vorgehen durch die unglückliche Koinzidenz von Schisma und Interregnum, dem neugewählten König Albrecht II. den Entwurf einer eigentlichen Wahlkapitulation vorlegten. Die Kurfürsten verlangten, Einblick in die königlichen Privilegienerteilungen zu erhalten, die künftig nur noch «mit rate siner kurfursten und ander fursten» vorgenommen werden sollten. Sie waren der Ansicht, daß etliche Privilegien unstatthaft erworben wurden; diese möchten sie nun widerrufen haben[115]. Damit hätten die Kurfürsten aber gleichzeitig ein wichtiges Instrument der Königsgewalt stumpf gemacht. Ein städtischer Beobachter befürchtete durchaus zu Recht, daß dann ihre Lehen und Privilegien die Fürsten und Herren vom römischen König gewiß müheloser erwürben als die Städte ihre Freiheiten «mit willen und gehelle der kurfůrsten»[116].

Die betont städtefreundliche Politik Kaiser Sigmunds, der freigebig die Privilegien mancher Reichsstadt (unter andern besonders Zürichs) bedeutend erweiterte, war den deutschen Fürsten mehr als unliebsam. Sie ermöglichte die Befreiung vieler Städte von fürstlichen Gerichten. Zwar hatte sie ihren Zweck auch nicht ganz erfüllt, indem es eben Sigmund letzten Endes doch versagt blieb, die Städte zu einem umfassenden Bund zusammenzubringen und in ihnen eine ergebene Königspartei zu schaffen[117].

---

[114] RTA XII nr. 62.

[115] RTA XIII nrr. 28; 29 bes. S. 76; nr. 31; nr. 38, art. 5.

[116] RTA XIII 95f. nr. 39, art. 1.

[117] Angermeier 563f. – Sigmund warb z.B. auf dem Nürnberger Reichstag 1422 für einen Städtebund: Die Städte sollten zusammenhalten, wenn die Fürsten eins sind: RTA VIII nr. 131. Ein Jahr später faßte er den Plan eines eigenen Städtetages in Wien RTA VIII nr. 222. Vgl. ferner RTA VIII nr. 181; RTA IX nr. 394.

Der latent stets vorhandene Gegensatz zwischen Fürsten und Städten erfuhr 1438 eine erneute Zuspitzung. (Elf Jahre später wird er in den großen süddeutschen Städtekrieg einmünden.) Die Kurfürsten nahmen nun die Gelegenheit wahr, den neuen König ihren landesherrlichen Wünschen geneigter zu machen, als sein Vorgänger gewesen war. Ja, sie sahen ursprünglich sogar vor, daß jede Reichsstadt «zu recht steen sölle» vor demjenigen Kurfürsten, der ihr am nächsten sitze[118]. Wir müssen annehmen, daß Albrecht II. auf dieses Ansinnen der Kurfürsten nicht einging[119]. Ein ähnlicher Versuch, die fürstlichen Privilegien auf Kosten der städtischen zu mehren und den König in seiner persönlichen Wirksamkeit zu hemmen, wurde anläßlich der Wahl Friedrichs III. zwei Jahre später nicht wiederholt[120].

*

Das Gesagte kann nun die hintergründige Absicht der Zürcher, welche sie bewog, um den Konsens der Kurfürsten für ihre Privilegien nachzusuchen, recht gut erhellen. Man möchte zunächst meinen, gegen fürstliche Willkür würde ihnen die Bestätigung allein durch den König zu wenig sichere Gewähr geboten haben, seitdem das Kurfürstentum Teilnahme an den wichtigsten Geschäften des Reichsoberhauptes erheischte. Paradoxerweise richtete sich nun aber das Mißtrauen der Zürcher gerade gegen Friedrich III. selbst, der ja römischer König und gleichzeitig Herzog von Österreich war. Da Friedrich unleugbar seine königliche Autorität für seine habsburgischen Restitutionsabsichten einsetzte, mußte man unter Umständen Schlimmes gewärtigen. In Aachen unmittelbar vor der Krönung soll Friedrich eine Rede gehalten haben, in der er den versammelten Fürsten klar machte, daß er die Krone selbst nicht begehrt habe. Nun er sie aber bekommen solle, gedenke er mit ihrer Hilfe die seinem Hause entfremdeten Gebiete wieder an sich zu

[118] RTA XIII 96 nr. 39. – Von daher besehen erhält die Erneuerung des Hofgerichtsprivilegs der Stadt Zürich 1442 noch eine besondere Aktualität. Das Hofgericht, das 1399 seine Funktion einstellte, war unter Sigmund nicht erneuert worden.

[119] Vgl. H. Koller, *Reichsregister Albrecht II*, Wien 1955: Keine Anzeichen, die darauf schließen ließen.

[120] Keine diesbezüglichen Andeutungen in der Wahlanzeige von 1440: RTA XV nr. 101.

nehmen. Dazu wünsche er die wohlwollende Unterstützung seiner Zuhörer[121].

Eine förmliche Übertölpelung war den Zürchern bereits widerfahren, als ihnen Friedrich die ehemals österreichische Herrschaft Kyburg abverlangte und sich damit über ein der Stadt von Kaiser Sigmund zugestandenes Recht glatt hinwegsetzte. 1424 erlaubte Sigmund den Zürchern, das Pfand Kyburg von der Gräfin Kunigunde von Montfort im Namen des Reichs an sich zu lösen, und knüpfte die Bedingung daran, daß nur dem König allein oder dessen Nachfolgern im Reich die Lösung zustehe[122]. Dieses Privileg bekräftigte er 1433 in allgemeiner Form und betonte, daß über Besitzungen, die Zürich vom Reich als Pfand besitze und die früher Österreich gehört haben, die Stadt nur mit dem Reichsoberhaupt sich verständigen dürfe[123]. Die Absicht des habsburgerfeindlichen Sigmund war die, zu verhindern, daß die betreffenden Pfänder an Österreich zurückfallen würden.

Vergeblich bemühten sich Schwend und Graf in Nürnberg, dem König anhand gut beglaubigter Urkundenkopien den zürcherischen Rechtsstandpunkt darzulegen[124]. Friedrich III. beharrte auf seiner Forderung und behändigte schließlich die Herrschaft Kyburg expressis verbis als Herzog von Österreich[125]. Genauso gedachte er auch im Falle des Aargaus vorzugehen, der ja ebenfalls nur an das Reich zurückgelöst werden durfte[126].

---

121 Chmel II 152. Keine Quellenangabe.

122 Fründ 111. Vgl. Id. I 713: Zwei Namen führen und daraus Vorteil ziehen. – StAZ C I nr. 1850.

123 Ibid. nr. 108.

124 Die Zürcher machten ein Recht geltend (EA II 151 nr. 247.1), laut welchem sie kein Pfand innert 15 Jahren auslösen müßten. Die betreffende Klausel wurde wohl im Zusammenhang mit den Privilegienbestätigungen von 1433 in irgendeiner Urkunde untergebracht, konnte aber bis jetzt noch nicht nachgewiesen werden.

125 StAZ C I nr. 1861.

126 Auf die Rückgängigmachung der Verpfändung des Aargaus an die Eidgenossen, wie sie Herzog Ernst 1422 für seinen Bruder Friedrich gefordert hatte, ging Sigmund nicht ein: vgl. EA II 12 nr. 19. Vgl. aber Largiadèr I 182: Da der König Herzog Friedrich IV. wieder zu Gnaden genommen hatte, befahl er Zürich, die Herrschaft Kyburg wieder zurückzugeben, doch war später davon nicht mehr die Rede.

Gewitzigt durch den wenig günstigen Bescheid aus Innsbruck, der ahnen ließ, mit welchen Mitteln Friedrich sein Ziel zu erstreben gedachte, setzte die Zürcher Regierung die Forderung nach dem kurfürstlichen Einverständnis in ihren Antrag[127]. Von ihm durften ihre Unterhändler nicht im geringsten abweichen.

In völliger Umkehrung der oben geschilderten Situation sollten nun gerade die Kurfürsten der Reichsstadt eine Garantie für die unversehrte Erhaltung ihrer Privilegienfülle geben. Der Konsens war den Kurfürsten ein willkommenes legales Werkzeug, um ihrerseits die königliche Willkür einzuschränken, indem sie theoretisch jederzeit mit seinem Entzug drohen oder umgekehrt unter Berufung auf ihre Willebriefe den König zur Einhaltung von vertraglichen Bestimmungen zwingen konnten. Angesichts der unzweifelhaft bestehenden Spannungen zwischen König und mehreren Kurfürsten (gerade am Frankfurter Reichstag 1442), würden sich die letztern gewiß nicht gescheut haben, eben damit einen Druck auf Friedrich auszuüben. Eine notfalls zugunsten Zürichs eingeleitete Intervention der Kurfürsten (im Namen des Reichs), wenn der König Anstalten machen sollte, den Besitzstand der Reichsstadt weiterhin zu schmälern, war keineswegs hoffnungslose Spekulation. Die Vorsichtsmaßnahme war um so notwendiger, nachdem Friedrich die erbetene Zusicherung, Grüningen und Regensberg der Stadt auf zwanzig Jahre ungelöst zu belassen, verweigert und sogar den Vorbehalt geäußert hatte, unter Umständen noch weitere, südlich der Glatt befindliche, einst von Österreich an Zürich versetzte Pfänder und nunmehrige Reichslehen wieder seinem Hause anzugliedern[128]. Diese Absicht betraf unverkennbar Regensberg, im Grunde auch Grüningen.

Die groß geplante Erweiterung der habsburgischen Hausmacht im süddeutschen Raum, die den Kurfürsten unverhohlen eröffnet wurde, konnte gewiß nicht mit ihrer freudigen Zustimmung rechnen. Sie hätte, wenn sie von Erfolg begleitet gewesen wäre, gleichzeitig eine Stärkung des Königtums bedeutet, die den Tendenzen des Kurkollegs diametral zuwiderlief. Wohlweislich unterließ es darum

---

[127] EA II 155 nr. 247.2; s.o. Anm. 93.

[128] Vgl. EA II 154 nr. 247.2 und StAZ C I nr. 1861.

Friedrich, die Kurfürsten auch noch um Willebriefe für die Aachener Verträge anzugehen, obwohl die Zürcher dies ausdrücklich gewünscht hatten und er selbst ihrem Verlangen im Nürnberger Vertragsentwurf zum Schein wenigstens nachgekommen war[129]. Diesen Punkt zu akzeptieren verbot hingegen das habsburgische Hausmachtinteresse. Ein derartiger Konsens hätte den Kurfürsten die rechtlich nicht gering zu bewertende Möglichkeit an die Hand gegeben, Friedrichs dynastische Vorhaben zu hemmen.

Da der König nach der Krönung überhaupt nicht geneigt schien, sein Versprechen einzulösen und eine entsprechende Aufforderung an die Kurfürsten zu richten, blieb den Zürcher Gesandten nichts anderes übrig, als in Frankfurt, wohin sie den König begleitet hatten[130], fleißig zu antichambrieren, bis sie endlich die benötigten Urkunden erhielten. Allerdings mußten sie sich mit halber Ausbeute zufrieden geben. Die Bitte des Königs an die Kurfürsten war zu spät erfolgt[131], um deren weltliche Vertreter noch in Frankfurt zu erreichen. Die Zürcher Gesandten hatten aber weder Zeit noch Geld, ihnen nachzureisen. Schwerer wog der Verzicht auf Willebriefe für die Aachener Verträge, doch sie wagten es nicht, mit weiterem

---

[129] Vgl. EA II 155 nr. 247.2 und 158 nr. 247.3: «It. unser gnedigoster herr, der küng, sol sin bestes vermugen tun und getruwlich werben und suchen, das der statt Zürich solich ir privilegia *und ouch die buntnusse* bestettet werde von den curfürsten, umb das es redelich nun und in ewigen zitten daby bestan mug.»

[130] RTA XVI 330 nr. 146 und 373 nr. 200: anläßlich des ersten Aufenthaltes in Frankfurt waren die Zürcher Gesandten beim gleichen Wirt wie der Markgraf von Hochberg und seine Leute einquartiert (bei Hartmud Becker). Beim zweiten Aufenthalt waren Schwend und Graf zusammen mit den Speyrern Gesandten im Haus zum Affen: RTA XVI 373 nr. 201. – Fründ 93 sagt, daß die Zürcher Gesandten dauernd hinter dem König her waren. In Frankfurt seien sie beim Markgrafen von Röteln (= Hochberg) «ze herberg» gewesen und hätten mit ihm zusammen die Eidgenossen behindert, wo sie nur konnten. Nun waren aber nachweislich die Zürcher Gesandten beim zweiten Aufenthalt nicht mehr am gleichen Ort wie der Markgraf einquartiert. Woher hatte nun Fründ seine Nachricht? War etwa tatsächlich schon Ende Mai eine schwyzerische Gesandtschaft in Frankfurt, wie wir das oben Anm. 70 vermuteten?

[131] Da die Ausfertigungen der einzelnen Willebriefe kurz nacheinander folgten: 5., 6., 11. August dürfte die Bitte nur wenige Tage vor dem 5. an die Kurfürsten ergangen sein.

Drängen den königlichen Zorn herauszufordern. Schleunigst begaben sie sich (am 11. August oder kurz danach) nach Hause, wo dann die Kanzlei unverzüglich die Gegenurkunde für das Bündnis herstellte und am 17. August besiegelte[132].

In richtiger Erkenntnis der Situation im Reich trachtete Zürich, an den Kurfürsten einen Rückhalt zu gewinnen gegen die nicht gefahrlose Verbindung mit dem mächtigen und unberechenbaren Bündnispartner. Der Rat verstand sich zu doppeltem Spiel und bewies damit eine bemerkenswert kluge Haltung, die dann freilich nicht ganz zum Ziel führte, weil man letzten Endes Friedrichs wachen Sinn für Hausmachtbelange unterschätzte. Immerhin war die Stadt durchaus nicht so verblendet (wie es die üblichen Darstellungen für wahr haben wollen[133]), sich etwa vorbehaltlos an Österreich auszuliefern.

Der schwyzerische Landschreiber Hans Fründ kommentiert das Bündnis zwischen Zürich und Österreich recht drastisch: «weiß ich nit, wie im (Friedrich III.) die sachen, so er mit den von Zürich mit dem bund hat gemachet, gonden gevallen oder was red im und den von Zürich begond daruf ligen; dann man ret hie und dört, eintwedrer teil hette den andren beschissen[134].» Im gegnerischen Lager hatte man zwar keinen Einblick ins politische Kalkül der Zürcher, doch traute man ihnen dem Vernehmen nach jedenfalls eine gute Portion Verschlagenheit zu.

---

[132] Chmel Mat. I/2, 104; EA II 796–801, Beil. 17. Besonderes Gewicht legt Zürich im Revers unter anderem auf die eventuell von Friedrich noch vorzunehmende Lösung der ehemals österreichischen Pfänder südlich der Glatt. Zürich sichert sich wie im Fall Kyburgs Vorkaufsrecht und Bevogtung, um sich auch hier einen gewissen Einfluß zu wahren, damit diese Pfänder dann der Stadt nicht ganz entfremdet würden (bes. EA II 798f.).

[133] Vgl. Dändliker 84ff. – Hinter dem eingestandenermaßen emotionalen Element, das sich besonders in dem Freudentaumel der Zürcher anläßlich des Besuches des Königs im September äußerte, steckte eben doch die nüchterne Berechnung des Magistrats, die manchmal gewiß falsch war, aber im allgemeinen doch als sehr realpolitisch zu bezeichnen ist. Das Bild, das von der Zürcher Regierung, um nur diesen Fall anzuführen, gezeichnet wurde, wirkt entschieden zu naiv. Die regimentsfähigen Leute in Zürich waren – auch wenn man die höhere Anfälligkeit jener Zeit für alles Irrationale in Betracht zieht – im Bereich des Politischen bestimmt recht kühle Rechner.

[134] Fründ 111.

Das Gesagte wird noch in bestimmter Hinsicht vertieft, wenn man zwei ähnliche Fälle heranzieht, die in der Literatur offenbar noch nie eine gebührende Würdigung erfahren haben: Friedrichs feindlicher Bruder, Herzog Albrecht VI., und auch die Grafen von Cilli verschafften sich 1442/43 kurfürstliche Willebriefe zum Schutze gegen den König[135]. Allen drei Bitten um Gewährung des kurfürstlichen Konsenses ist eines gemeinsam: Die Reichsstadt Zürich wie Herzog Albrecht VI. und auch die Grafen von Cilli mißtrauten der Königsgewalt Friedrichs III., der sie wie keiner vor ihm so konsequent in den Dienst seiner dynastischen Bestrebungen zu stellen gedachte, und suchten deshalb Anlehnung bei einer Institution, die ein wirksames Gegengewicht zum Königtum darstellte.

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

WILHELM ALTMANN, *Die Urkunden Kaiser Sigmunds 1410–1437*, 2 Bde., Innsbruck 1896 ff.

HEINZ ANGERMEIER, *Das Reich und der Konziliarismus*, in: HZ 192, 1961.

EMIL AUDÉTAT, *Verkehrsstraßen und Handelsbeziehungen Berns im Mittelalter*, Berner Diss., Langensalza 1921.

WILHELM AUENER, *Die Kurvereine unter der Regierung König Sigmunds*, in: MIÖG 30, 1909.

HARRO BLEZINGER, *Der schwäbische Städtebund in den Jahren 1438–1445*, Darstellungen aus der württemberg. Geschichte 39, Stuttgart 1954.

CHMEL, *Mat.:* JOSEPH CHMEL, *Materialien zur österreichischen Geschichte*, 2 Bde., Wien 1837/38.

JOSEPH CHMEL, *Monumenta Habsburgica*, 4 Bde., 1854–1857.

JOSEPH CHMEL, *Regesta chronologico-diplomatica Friderici IV. Romanorum regis (imperatoris III.)*, Bd. I, Wien 1838.

Chronik der Stadt Zürich, hg. von JOHANNES DIERAUER, QSG 18, Basel 1900.

KARL DÄNDLIKER, *Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich*, 3 Bde., Zürich 1908–1912.

---

[135] RTA XVI nr. 190 (Beglaubigungsschreiben dat. 22. Mai 1442 für Dr. Hans von Eich bei der Stadt Frankfurt). – Vgl. RTA XVI 611 nr. 242 art. 5 (Bericht des Deutschordensgesandten an den Hochmeister). *Teutsches Reichs-Archiv* ... von JOH. CHRISTIAN LÜNIG, Bd. VII, 4. Absatz, 28–33 (Leipzig o.J. ca. 1710). – CHMEL I 280ff.; LICHNOWSKY Reg. nrr. 119/203/262/265/266. CHMEL reg. nr. 1398, 1509–1516, nr. 1533.

JOHANNES DIERAUER, *Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft*, 5 Bde., 1., 2. und 3. Aufl., Gotha 1917 ff.

DÜRR, *Tschudi:* EMIL DÜRR, *Die Quellen des Ägidius Tschudi in der Darstellung des alten Zürichkrieges*, Diss. Basel 1908.

EA: *Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede*, 1856 ff.

OTTO FEGER, *Geschichte des Bodenseeraumes*, 3 Bde., Konstanz 1956 ff.

RICHARD FELLER, *Geschichte Berns*, 4 Bde., Bern 1946–1960.

HANS FRÜND, *Chronik*, hg. von C. J. KIND, Chur 1875.

J. J. HOTTINGER, *Zürichs inneres Leben während der Dauer des alten Zürichkrieges*, in: *Schweiz. Museum für histor. Wissenschaften* 2, Frauenfeld 1838, S. 124–154, 351–370.

Klingenberger Chronik, hg. von ANTON HENNE, Gotha 1861.

ANTON LARGIADÈR, *Untersuchungen zur zürcherischen Landeshoheit*, Diss. Zürich 1920.

ANTON LARGIADÈR, *Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich*, 2 Bde., Zürich 1945.

KARL MOMMSEN, *Eidgenossen, Kaiser und Reich*, Diss. Basel 1958.

RTA: *Deutsche Reichstagsakten*, München, Göttingen 1876 ff.

WERNER SCHNYDER, *Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte*, 2 Bde., Zürich 1937.

WERNER SCHNYDER, *Die Zürcher Ratslisten 1225–1798*, Zürich 1962.

Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des 14. und 15. Jahrhunderts, 8 Bde., Zürich 1918–1958.

RUDOLF THOMMEN, *Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven*, 5 Bde., Basel 1899–1935.

ÄGIDIUS TSCHUDI, *Chronicon Helveticum*, hg. von J. R. ISELIN, 2 Bde., Basel 1734/36.

EBERHARD WINDECKE, *Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Zeitalters Kaiser Sigmunds*, hg. von W. Altmann, Berlin 1893.

HEINRICH WITTE, *Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050–1515*, 4 Bde., Innsbruck 1900 ff.